

A. Rohstoffe, Vorerzeugnisse und Halbfertigerzeugnisse von Metallen, Fertigerzeugnisse von Nickel (siehe auch B), Aluminium und Platin.

Nr. M. 1. 4. 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

(Beil. zum Staatsanz., vom 30. April 1915 Nr. 100 S. 934.)

Kupfer,
 Nickel, Zinn,
 Aluminium,
 Zinkoxyd,
 Quecksilber.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerken, daß jede Übertretung (worunter auch Verstöße oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anzeigen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Besatzungsjustizstand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratsüberhebungen vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Aenderang und Ergänzung der Verfügung M. 1831. 1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügbaren Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831/1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

6. U. S. 328.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldezeit), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoff-Abteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

1. Kupfer, unverarbeitung, raffinierendes und unraffinierendes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

2. Kupfer, vorgearbeitet¹⁾, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gebrüht, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gehobelt, gebocht, gehobelt, gesägt, s. U.

¹⁾ Unter den Begriff „vorgearbeitet“ sollen auch alle fertigen Einzelteile oder Substanzteile, die noch nicht zu gewöhnlichen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die bis am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verkaufsübertrag für die Rumpfabrik fertig zum Verkauf auf Lager befinden.